

GL_GERICHTE GL-1111 vom 13. Juni 2019

GL Gerichte, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1111

FR: GL_GERICHTE GL-1111 du 13 juin 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1111 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die im Jahr [] geborene A. _____ arbeitete als Assistenzärztin am Spital B. _____ und war bei der ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG (nachfolgend: ÖKK) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.

1.2 Am 17. Dezember 2010 rutschte A. _____ in der Nähe ihres Hauses aus, was zu einem Kreuzbandriss führte. In der Folge kam es zu verschiedenen Komplikationen beim Heilungsverlauf und offenbar zu weiteren Unfällen am 2. September 2013 und am 20. Dezember 2014.

1.3 Die ÖKK verfügte am 30. August 2016, dass die Taggelderleistungen per 30. November 2016 eingestellt würden. Für die Heilungskosten gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) komme sie aber weiterhin auf. Dagegen erhob A. _____ am 27. September 2016 Einsprache. Die ÖKK gab in der Folge beim asim Basel ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag, welches am 31. Dezember 2018 erstattet wurde. Die Leistungen der Unfallversicherung sind zurzeit strittig; A. _____ lief eine Frist bis zum 14. Mai 2019 zur Stellungnahme zum Gutachten.

1.4 A. _____ beantragte bei der IV-Stelle Glarus mit E-Mail vom 1. November 2017 die Übernahme der Kosten für einen ärztlich verordneten Elektroantrieb Swiss-Trac Typ SWT-1S für den Rollstuhl. Die IV-Stelle stellte mit Vorbescheid vom 22. November 2018 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Nachdem A. _____ am 30. November 2018 verschiedene Einwände erhoben hatte, hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 24. Januar 2019 an der Abweisung des Leistungsbegehrens fest.

E. 1.3

1.3.1 Der Streitgegenstand eines Rechtsmittelverfahrens wird durch zwei Elemente bestimmt: einerseits durch den Gegenstand der angefochtenen Anordnung, andererseits durch die Parteivorbringen. Zum einen kann nur Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Zum andern bestimmt sich der Streitgegenstand nach der im Rechtsmittelantrag verlangten Rechtsfolge (Martin Bertschi, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N. 44 f.).

1.3.2 Die Beschwerdegegnerin lehnte in ihrer Verfügung vom 24. Januar 2019 die Kostenübernahme für den Elektroantrieb ab. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens kann daher nur sein, ob das Leistungsbegehren zu Recht abgewiesen wurde. Soweit die Beschwerdegegnerin in ihren Eventualanträgen beantragt, die obligatorische Unfallversicherung bzw. die obligatorische Krankenpflegeversicherung sei zur Leistung zu

verpflichten, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie sei auf den Elektroantrieb zur Fortbewegung und Teilhabe am Leben ausser Haus angewiesen. Dieser sei ärztlich verordnet worden. Die obligatorische Unfallversicherung, welche für die Übernahme der Kosten des Elektroantriebs zuständig wäre, prüfe derzeit ihre Leistungspflicht. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung habe eine Vorleistung abgelehnt. In Art. 65 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) werde an zweiter Stelle die Invalidenversicherung als Sachleistungspflichtige genannt. Damit sei die Beschwerdegegnerin zumindest vorleistungspflichtig.

2.2 Die Beschwerdegegnerin vertritt hingegen die Auffassung, es bestünden keine Zweifel darüber, dass die obligatorische Unfallversicherung leistungspflichtig sei. Bereits aus diesem Grund komme eine Vorleistung nicht in Frage. Im Übrigen sei nicht sie, sondern die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 70 Abs. 2 lit. a ATSG vorleistungspflichtig.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 21 Abs. 1 IVG hat der Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Nach Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Elektroantriebe für Rollstühle sind gemäss Ziff. 9.02 des Anhangs zur Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (HVI) auf der Hilfsmittelliste der Invalidenversicherung aufgeführt.

3.2 Nach Art. 11 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Hilfsmittel. Elektroantriebe für Rollstühle sind gemäss Ziff. 9.02 des Anhangs zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung vom 18. Oktober 1984 (HVUV) auf der Hilfsmittelliste der Unfallversicherung aufgeführt.

3.3 Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen gehen gemäss Art. 65 ATSG nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge zu Lasten: der Militärversicherung oder der Unfallversicherung (lit. a); der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung (lit. b); der Krankenversicherung (lit. c).

3.4 Für Sachleistungen und Taggelder, deren Übernahme durch die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder die Invalidenversicherung umstritten ist, ist die Krankenversicherung nach Art. 70 Abs. 2 lit. a ATSG vorleistungspflichtig.

E. 4.1

4.1.1 Grundsätzlich ist eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung für Elektroantriebe für Rollstühle nach Art. 21 Abs. 1 IVG nicht ausgeschlossen. Vorliegend macht aber die Beschwerdeführerin geltend, dass sie aufgrund ihrer Unfälle auf den Rollstuhl bzw. den

Elektroantrieb für diesen angewiesen sei. Damit gilt es die Koordinationsregel von Art. 65 ATSG zu beachten. Prioritär leistungspflichtig sind für Sachleistungen die Militär- und die Unfallversicherung (Art. 65 lit. a ATSG). Leistungen, die ihren Grund in einem Unfall haben, sind daher durch die Unfallversicherung zu erbringen. Erst wenn die Übernahme eines Hilfsmittels durch die Unfallversicherung nicht vorgesehen ist, muss die Leistungspflicht der Invalidenversicherung geprüft werden. Die Invalidenversicherung hat in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der relativen Priorität die Leistungen zu erbringen, welche das Invalidenversicherungsrecht vorsieht (Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, S. 265; Erwin Murer, Invalidenversicherungsgesetz [Art. 1-27bis IVG], Bern 2014, Art. 21-21quater N. 74).

4.1.2 Da Elektroantriebe für Rollstühle auf der Hilfsmittelliste der Unfallversicherung aufgeführt sind, ist eine Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung erst dann zu prüfen, wenn rechtskräftig feststeht, dass die obligatorische Unfallversicherung nicht leistungspflichtig ist. Da vorliegend das unfallversicherungsrechtliche Verfahren noch rechtshängig ist, besteht zurzeit keine Leistungspflicht der Invalidenversicherung. Die Beschwerdegegnerin hatte einzig gemäss Ziff. 1007 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI, gültig ab 1. Januar 2013, Stand 1. Januar 2018) mit der obligatorischen Unfallversicherung Kontakt aufzunehmen, was sie am 17. Juli 2017 getan hat.

4.2 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich aus Art. 65 ATSG keine Vorleistungspflicht der Beschwerdegegnerin ableiten. Bei Art. 65 ATSG handelt es sich um eine Koordinationsregel, während die Vorleistungspflicht abschliessend in Art. 70 ATSG geregelt ist. Nach Art. 70 Abs. 2 lit. a ATSG ist bei Sachleistungen einzig die obligatorische Krankenpflegeversicherung vorleistungspflichtig (vgl. dazu das Verfahren VG.2019.00029). Damit fällt eine Vorleistung durch die Invalidenversicherung nicht in Betracht.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

III.

1.

1.1 Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsbeistandung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, soweit das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. f ATSG und Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei.

1.2 Aufgrund der Aktenlage erscheint die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin als offensichtlich. Zudem kann das vorliegende Verfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen ist.

1.3 Im vorliegenden Verfahren stellten sich keine komplizierten Rechtsfragen, weshalb die Beschwerdeführerin als ausgebildete Ärztin in ihrer Beschwerde ihren Standpunkt verständlich darlegen konnte. Damit war sie auf den Beizug eines Rechtsanwalts nicht angewiesen, weshalb ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen ist.

2.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 600.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Auf deren Erhebung ist indessen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen zu verzichten. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.